



## Positionierung JagdSchweiz bezüglich der Zukunft der Baujagd

### Ausgangslage

In mehreren Kantonen kommt die Baujagd zunehmend unter Druck. Einzelne Jäger oder neue Gruppierungen innerhalb der Jagd oder politische Gruppierungen rund um den Tierschutz versuchen sich durch Aktivismus gegen die Baujagd zu profilieren. Gemäss Rudimentärumsfrage wurde festgestellt, dass diese Form der Jagd nicht mehr oft betrieben wird. Auf der Basis dieser Ausgangslage prüft JagdSchweiz eine mögliche Positionierung bezüglich der Baujagd.

### Rechtliche Situation Bund

Die Baujagd wird in der Eidg. Jagdverordnung (JSV), im Art. 2 Abs 1 Bst. c sowie in Art 2 Abs.2<sup>bis</sup> Bst b geregelt. Wie diese Verordnungsartikel zu verstehen sind, wird im erläuternden Bericht des Bundesrates zur Revision der JSV im Jahr 2012 näher ausgeführt.

Bei der umfassenden Revision der JSV im Jahr 2012 hat der Bundesrat die Baujagd aufgrund damals berechtigter Kritik deutlich strenger geregelt, um diese an die Bedürfnisse des Tierschutzes anzupassen. Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Baujagd hat der Bundesrat deshalb die folgenden Massnahmen erlassen:

- Verboten wurde das Ausgraben von Dachsen (Art. 2 Abs. 1 Bst. c JSV). Dies kommt faktisch einem eidg. Verbot der Baujagd auf Dachse gleich, da sich Dachse mit dem Hund gar nicht aus dem echten Bau treiben lassen, sondern in langwieriger Arbeit ausgegraben werden mussten.
- Verboten wurde der gleichzeitige Einsatz von mehreren Bodenhunden. *Als Bodenhunde gelten die verschiedenen Dackel- und kleineren Terrierrassen.* (Art. 2 Abs. 1 Bst. c JSV). Beim Einsatz von mehr als einem Hund wurden Unfälle provoziert, indem z.B. der eine Hund dem anderen den Weg versperrt oder diesen zum Fuchs drängt, wobei der vordere Hund dem Fuchs nicht ausweichen kann.
- Verboten wurde der Einsatz von Knallkörpern oder Treibschüssen, die in den Bau geworfen wurden, um die Füchse daraus zu vertreiben (Art. 2 Abs. 1 Bst. c und f JSV). Durch den lauten Knall wurde das Gehör der im Bau lebenden Tiere geschädigt.
- Als wichtigste Änderung wurden die Kantone zur Regelung der Ausbildung und des Einsatzes der zur Baujagd eingesetzten Jagdhunde verpflichtet (Art. 2 Abs. 2bis Bst. b JSV). Unfälle bei der Baujagd lassen sich durch entsprechend ausgebildeter und geprüfter Hunde wirksam verhindern. Nicht ausgebildete Bodenhunde sind einem deutlich erhöhten Risiko ausgesetzt, so z.B. wenn sie den Unterschied zwischen Dachse und Fuchs nicht kennen. Eine gute Ausbildung der Hunde ist das A und O der Unfallverhütung, dies gilt z.B. bei der Baujagd wie bei der Schwarzwildjagd.
- Abgesehen von diesen Leitplanken liegt die Regelung der Jagd und der Baujagd im Kompetenzbereich der Kantone. Diese bestimmen z.B. ob der Fuchs auf Kantonsgebiet bejagt werden darf oder wann im Jahreslauf die Baujagd erlaubt ist etc.

## Situation in einzelnen Kantonen

### Kanton Thurgau

Die Baujagd wurde 2017 grundsätzlich verboten. Gemäss Jagdgesetz kann das Departement aus besonderen Gründen Ausnahmen bewilligen.

### Kanton Solothurn

Ein Vorstoss, die Baujagd zu verbieten, wurde 2018 im Kantonsparlament abgelehnt.

### Kanton Baselland

Die Baujagd ist gem. Totalrevision Jagdgesetz 2020 nur noch mit Bewilligung erlaubt.

### Kanton Zürich

Seit 2020 ist die Baujagd mit Jagdhunden vorbehältlich der Anordnung von Massnahmen verboten.

### Kanton Bern

Die Baujagd wurde per Motion 2021 verboten. Die zuständige Behörde soll Ausnahmen bewilligen können.

### Kanton Waadt

Die Baujagd wurde per 15. Dezember 2021 verboten.

## Aktuelle Regelung der Ausbildung der Bauhunde im eidg. Tierschutzrecht (Tierschutzverordnung)

Die auf der Baujagd eingesetzten Hunde (Teckel und Terriers) sind für diese Jagdart über lange Zeit gezielt gezüchtet worden. Wird die Bodenjagd verboten, so ist der Einsatz von Teckel und Terriers auf der Jagd allenfalls in Frage gestellt und somit auch die weitere Existenz der Zucht dieser Rassen.

In der Eidg. Tierschutzverordnung wird die Ausbildung der Jagdhunde am lebenden Wildtier geregelt (Art. 22 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 75) geregelt. Wie dieser Verordnungsartikel zu verstehen ist, wird im erläuternden Bericht des Bundesrates zur Revision der TSchV im Jahr 2014 näher ausgeführt. Die Ausbildung der Bodenhunde ist dabei wie folgt geregelt:

- Jagdhunde dürfen in einem Kunstbau (Schliefenanlage) für den Einsatz auf der Baujagd ausgebildet und geprüft werden (Art. 75 Abs. 1 Bst. a TSchV). Dabei werden die Hunde in einem künstlich angelegten Röhrensystem auf das Verfolgen der Spur eines lebenden Fuchses ausgebildet, wobei sie Hindernisse wie z.B. Engnisse oder Kamine kennen und bewältigen lernen. Am Schluss findet der Hund den Fuchs in einem sogenannten «Kessel», von dem er diesen zum Verlassen des Baus bringen soll. Der Hund kann den Fuchs nur riechen aber nicht sehen und jeglicher Körperkontakt zwischen Hund und Fuchs ist ausgeschlossen. Verletzungen sind nicht möglich.
- Die TSchV legt in Grundsätzen fest, wie ein solcher Kunstbau anzulegen ist, wie die Haltung des Fuchses und wie die Ausbildung der Hunde am Fuchs aussehen muss (Art. 75 Abs. 4 TSchV).
- Das Betreiben eines solchen Kunstbaus erfordert eine Bewilligung der kantonalen Veterinärbehörde (Art. 75 Abs. Abs. 3 TSchV);
- Sämtliche Veranstaltungen im Kunstbau müssen dieser Behörde gemeldet werden und diese Behörde überwacht den Betrieb des Kunstbaus und die Veranstaltungen (Art. 75 Abs. 5 TSchV).

- Der verantwortliche Betreiber eines solchen Kunstbaus muss für das Halten und den Einsatz eines Fuchses in der Schliefenanlage eine mehrere Monate dauernde, fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung (FBA) inkl. Prüfung absolvieren, sowie regelmässige Weiterbildungen vorweisen können (Art. 85 Abs. 2 TSchV i.V.m. Art. 197 TSchV).

## **Feststellung**

Trotz neuerlichen Baujagdverboten in verschiedenen Kantonen haben sich diese jeweils die Option offengelassen, dass sie in Ausnahmefällen die Baujagd bewilligen könnten. Dazu muss festgestellt werden, dass wenn keine ausgebildeten Hunde vorhanden sind, diese Option auch gar nie genutzt werden könnte.

Gemäss Art. 2 Abs. 2bis Bst. b JSV sind die Kantone zur Regelung der Ausbildung und des Einsatzes, der zur Baujagd eingesetzten Jagdhunde verpflichtet. Trotz mehreren privaten Initiativen ist es bisher nicht gelungen, eine entsprechende Schliefenanlage in der Schweiz zu realisieren. Dies sicher auch aufgrund der Nachfrage nach Ausbildung.

## **Position und Empfehlung von JagdSchweiz zur Baujagd**

Die Baujagd soll - unter Einhaltung der geltenden Anforderungen der Jagd- und Tierschutzgesetzgebung - beibehalten werden.

Jagd Schweiz empfiehlt, diese Jagd primär an Kunstbauten (also künstlich angelegten Anlagen) zu betreiben, da Füchse in einem Kunstbau den Fluchtweg sofort nutzen können und ein direkter Kontakt zwischen Hund und Fuchs vermieden wird. So ist gewährt, dass die Baujagd tierschutzgerecht betrieben werden kann.

An Naturbauten soll die Baujagd nur dann betrieben werden, wenn nach Möglichkeit festgestellt werden kann,

- dass keine Dachse diese bewohnen
- dass mehr als ein Ausgang besteht
- dass keine Gefahr besteht, dass der Hund abstürzt
- dass der Hund, sofern er den Rückweg nicht findet, im Notfall mit einfachen Mitteln ausgegraben werden kann.

Präsidentenkonferenz vom 21. Januar 2022

Zum Thema Baujagd hat die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz an den Plenarversammlungen in den Jahren 2018/2019 eine Sprachregelung erarbeitet. Diese ist auf ihrer Webseite aufgeschaltet: <https://www.kwl-cfp.ch/de/jfk/themen/baujagd>